

Entwurf des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren

Erläuternder Bericht für die externe Vernehmlassung

I. Einleitung

A. Notwendigkeit der Gesetzesrevision

Das heutige Wasserbaugesetz (RB 721.1) vom 25. April 1983 ist revisionsbedürftig. Die gesetzlichen und fachtechnischen Rahmenbedingungen für den Hochwasserschutz haben sich seit der Inkraftsetzung erheblich verändert. Auch ökologische Aspekte müssen stärker berücksichtigt werden. Des Weiteren hatte auch die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) einen wesentlichen Einfluss auf den Wasserbau, welcher weiterhin eine Verbundaufgabe darstellt. Schliesslich hat der Bund diverse neue Aufgaben für die Kantone definiert, wie den Umgang mit den Naturgefahren sowie den Raumbedarf und die Revitalisierung der Gewässer (Revision Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]), welche durch die kantonale Gesetzgebung aufgenommen werden müssen. Dies führt zu einer Vielzahl von Änderungen und Neuerungen, welche aus systematischen Überlegungen nicht mit einer Teilrevision umgesetzt werden können. Aus diesem Grunde ist das heutige Wasserbaugesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

B. Die wichtigsten Revisionspunkte im Überblick

1. Naturgefahren

Beim Bund finden sich Bestimmungen zu den gravitativen Naturgefahren im Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) bzw. den entsprechenden Verordnungen. Unter gravitativen Naturgefahren versteht man Gefahren, deren Massenverlagerung der Schwerkraft folgend erfolgt, also Hochwasser, Murgänge, Rutschungen, Steinschlag und Felssturz. Im Kanton Thurgau werden diese Naturgefahren zentral im Wasserbaugesetz (WBG) geregelt. Lediglich die Bestimmungen zur planerischen Umsetzung in der Nutzungsplanung sind im neuen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) angesiedelt. Der Grund für die zentrale Regelung im WBG liegt darin, dass das Hochwasser im Kanton Thurgau die bedeutendste Naturgefahr darstellt. Die Regelung dieser Naturgefahr wie auch der weiteren gravitativen Naturgefahren im WBG drängt sich damit auf. Aus diesem Grunde ist im vorliegenden Revisionsentwurf den gravitativen Naturgefahren ein eigener Titel gewidmet. Auch im Titel des Gesetzes werden die gravitativen Naturgefahren ausdrücklich erwähnt. Auf diese Weise wird den Rechtssuchenden das Auffinden der Materie erleichtert.

2/22

2. Gewässerraum

2.1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen zum Gewässerraum stellen eine kurze Übersicht zur Thematik dar. Für detailliertere Informationen ist auf den Bericht des Departementes für Bau und Umwelt „Die Umsetzung der Vorschriften über den Gewässerraum im Kanton Thurgau“ - Entwurf I vom 15. November 2013 zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Umsetzung im Kanton Thurgau ausserhalb der Bauzonen eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird mit Betroffenen und Interessierten aus Verbänden und Gemeinden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wird der Bericht danach angepasst. Zusätzlich wird das Merkblatt von BAFU, ARE, BLW, LDK und BPUK zu berücksichtigen sein, das in einigen Monaten verabschiedet wird.

2.2. Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone in Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Der Bund formuliert seine Bestimmungen über den Gewässerraum im GSchG bzw. der dazugehörigen Verordnung. Aus systematischen Überlegungen werden auf kantonaler Stufe diese Bestimmungen jedoch in das WBG aufgenommen, da der Raumbedarf der Gewässer, namentlich im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz, aber auch im Zusammenhang mit Revitalisierungen mit entsprechenden wasserbaulichen Massnahmen verknüpft ist.

2.3. Umsetzungskonzept

Um den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen zu können, muss zuerst die erforderliche Breite des Gewässerraumes ermittelt werden. Die rechnerische Festlegung, basierend auf den Vorgaben des Bundes in der GSchV, wurde für alle in der Landeskarte 1:25'000 (Stand 2010) eingetragenen Gewässer im Frühjahr 2013 vom Kanton ermittelt. Die Gewässerraumbreite wird als Zahl zum jeweiligen Gewässerabschnitt angegeben. Die Angaben erfolgen nicht parzellengenau. Die Genauigkeit liegt im Massstabsbereich eines Übersichtsplans. Dieser Plan dient den Gemeinden als Grundlage für die Nutzungsplanung und als Instrument zur Prüfung von Bau- und Planungsprojekten.

Gemäss der kantonalen Regelung in § 76 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) haben Bauten und Anlagen entlang der Gewässer fixe Abstände einzuhalten.

3/22

Die neue Bundesregelung geht von einem anderen Ansatz aus. Der Gewässerraum ist individuell festzulegen, wobei die Art. 41a und 41b GSchV vorschreiben, wie dieser Gewässerraum zu berechnen ist. Bei Fliessgewässern gelten sodann nicht mehr zwingend gleiche Abstände auf beiden Seiten, d.h. das Gewässer muss bei der Festlegung des Gewässerraumes nicht unbedingt in dessen Mitte liegen.

Gemäss den Vorgaben von Art. 36a GSchG sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die Nutzungsplanung ist im Kanton Thurgau Sache der Gemeinden. Entsprechend ist auch der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden auszuscheiden. Die raumplanerische Festlegung des Gewässerraumes erfolgt mittels Gewässerraumlينien im Rahmen eines Gewässerraumlينienplans (vgl. § 34). Bei den Gewässerraumlينien handelt es sich um Baulinien im technischen Sinn. Entsprechend wird für das Verfahren zur Festlegung auf die entsprechenden Bestimmungen des PBG verwiesen. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Art. 41c GSchV. Davon abweichende kantonale oder kommunale Vorschriften sind unzulässig, weshalb sich das WBG mit einem entsprechenden Verweis begnügt.

Wo auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, bleiben die Vorschriften des PBG bzw. der dazugehörigen Verordnung (PBV; RB 700.1) über den Gewässerabstand vorbehalten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in jenen Fällen, wo der Gewässerraum mittels Gewässerraumlينien grundeigentümerverbindlich festgelegt wurde, die Gewässerabstandsvorschriften des PBG bzw. der PBV hinfällig werden. Die Gewässerraumlينien ersetzen im massgeblichen Abschnitt somit die heute geltenden Gewässerabstandsvorschriften. Rechtskräftige Baulinien, die den Gewässerabstand für Bauten und Anlagen regeln, sind auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV zu überprüfen und unter Umständen aufzuheben bzw. durch die Gewässerraumlينien zu ersetzen.

2.4. Vorgehen bei Bauvorhaben im Gewässerraum

Gemäss heutigem PBG obliegt die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes der Gemeinde. Die Unterschreitung des Gewässerabstandes bedarf jedoch einer Zustimmung des Kantons (§ 93 PBG i.V.m. § 44 Abs. 6 PBV). Diese Praxis wird beibehalten. Aus diesem Grunde ist für die Erteilung einer Baubewilligung innerhalb des Gewässerraumes grundsätzlich die Gemeindebehörde zuständig. Erforderlich ist aber wiederum die Zustimmung des Kantons.

Keine Änderung erfährt die Zuständigkeit zur Erteilung von Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Hochwasserprofils befinden. Solche Vorhaben sind unabhängig der Festlegung des Gewässerraumes wie bis anhin im Verfahren nach § 15 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) zu beurteilen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der entsprechenden Konzession/Bewilligung liegt somit beim Kanton.

4/22

3. Verfahren und Zuständigkeiten

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Verfahren im heutigen WBG nur sehr rudimentär geregelt sind. Die Verfahren werden nun detaillierter umschrieben, wobei mit Ausnahme der Meldepflicht von Unterhaltsarbeiten bei Bächen keine neuen Verfahren geschaffen, sondern die bestehende Praxis rechtlich verankert wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf die Unterscheidung „normaler“ und baulicher Unterhalt inskünftig verzichtet wird. Der Grund liegt darin, dass beim baulichen Unterhalt Eingriffe stattfinden, die in aller Regel öffentliche und unter Umständen auch private Interessen tangieren und nicht ohne entsprechendes Verfahren mit öffentlicher Auflage durchgeführt werden können. Das neu geschaffene Meldeverfahren genügt für diese Massnahmen somit nicht. Aus diesem Grunde werden Unterhaltsmassnahmen, die den Rahmen des reinen Unterhaltes sprengen, neu unter die Korrektionsmassnahmen subsumiert.

Die Zuständigkeiten wurden im Wesentlichen beibehalten bzw. mit Blick auf die Regelung bei Seen und Weihern konkretisiert.

4. Finanzierung

Gemäss bisheriger Regelung trägt der Kanton die Kosten für Unterhalt und Korrektion der Flüsse und die Gemeinden tragen die Kosten für Unterhalt und Korrektion der Bäche. An dieser grundsätzlichen Kostenverteilung wird nichts geändert. Sie entspricht im Übrigen auch der Zuständigkeit für die Durchführung der entsprechenden Massnahmen. Unverändert bleibt sodann, dass sich die Gemeinden an den Kosten für den Unterhalt und die Korrektion der Flüsse zu beteiligen haben. Im Gegenzug richtet auch der Kanton weiterhin Beiträge für den Unterhalt und die Korrektion der Bäche aus.

Beim Unterhalt der Bäche und Flüsse bemisst sich fortan nicht nur der Gemeindeanteil, sondern auch der Kantonsanteil nach einem fixen Prozentsatz. Dieser beträgt 25% der Kosten, wobei bei der Kostenbeteiligung der Gemeinden am Unterhalt der Flüsse bei ausserordentlicher Härte auch davon abgewichen werden kann.

Der Kantonsbeitrag für die Korrektion der Bäche beträgt gemäss bisherigem Recht zwischen 10 und 50% der Kosten, wobei davon vorgängig die Bundesbeiträge in Abzug gebracht werden. Diese belaufen sich auf zwischen 35 und 60% der Projektkosten. Seit der Einführung der NFA erfolgen die Bundesbeiträge mehrheitlich in Form von sogenannten Pauschalbeiträgen. Projektbezogene Subventionen des Bundes erfolgen nur noch in Einzelfällen. In den Kantonsbeiträgen, welche inskünftig an die Korrektion der Bäche ausgerichtet werden, sind aus diesem Grunde entsprechende Bundesbeiträge bereits eingerechnet. Im neuen Kostenmodell betragen die Beiträge des Kantons 60%. Die Beiträge werden auf bis zu 80% der Kosten erhöht, sofern es sich um Revitalisie-

5/22

rungsmassnahmen handelt, bei welchen der Gewässerraum innerhalb des Projektperimeters erhöht wird oder eingedolte Gewässer geöffnet werden. Soweit der Bund projektbezogene Beiträge ausrichtet, sind diese in den Beiträgen des Kantons bereits enthalten.

Die Beiträge der Gemeinden an der Korrektur der Flüsse belaufen sich auf 5%. Dieser Prozentsatz ermittelt sich aufgrund einer Aufstellung der letzten grossen Flussprojekte sowie des dabei festgelegten Gemeindeanteils.

Unter dem Begriff der „Kosten“ werden die Gesamtkosten verstanden. Diese beinhalten die Baukosten, die notwendigen Aufwendungen für die Planung sowie einem angemessenen Zuschlag für die internen Aufwendungen. Der Begriff der Kosten wird in der Verordnung definiert.

Eine Gegenüberstellung des bisherigen mit dem neuen Modell hat ergeben, dass wesentliche finanzielle Konsequenzen aufgrund dieser Änderungen weder für den Kanton noch die Gemeinden zu erwarten sind.

5. Allgemeine Bemerkungen

Einige Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben. Dies sind die §§ 4, 17, 25, 26 und 30 des heutigen Gesetzes. Zu § 4 ist zu bemerken, dass nicht zu erwarten ist, dass im Kanton Thurgau weitere grössere Meliorationen anstehen. Damit ist diese Bestimmung bedeutungslos geworden. Die Bepflanzung ist inkünftig im Unterhaltskonzept geregelt. Weitere Bestimmungen sind daher im Gesetz überflüssig (§ 17). Die Eindolungen bzw. deren Zulässigkeit sind abschliessend in Art. 38 GSchG geregelt. Auch § 25 ist daher aufzuheben. Aufzuheben ist sodann auch § 26, da bereits diverse eidgenössische Gesetze wie die Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) sowie die GSchV Bewirtschaftungsvorschriften für den Uferbereich vorsehen. Schliesslich ist fast 30 Jahre nach Inkrafttreten des WBG für die Übergangsbestimmung von § 30 kein Bedarf mehr vorhanden. Auch auf diese Bestimmung kann daher im revidierten WBG verzichtet werden.

C. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Wie bereits unter vorstehender Ziff. 4. ausgeführt, ergeben sich mit dem neuen Finanzierungsmodell keine wesentlichen finanziellen Veränderungen. Hingegen hat die Revision des WBG personelle Auswirkungen für den Kanton. Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung der für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Grundlagen (§ 2 WBG). Des Weiteren müssen die Gemeinden bei der Umsetzung der Naturgefahrenkarten in die Nutzungsplanung und der Abgrenzung des Gewässerraumes mittels Gewässerraumlinien begleitet und die revidierten Planungsinstrumente anschliessend über-

6/22

prüft und genehmigt werden. Weitere personelle Ressourcen werden durch die Planung und Umsetzung der Massnahmen für die Revitalisierung gebunden. Diese zusätzlichen Aufgaben betreffen in erster Linie das Amt für Umwelt. Zu einem gewissen Bereich führen die Änderungen auch beim Amt für Raumplanung zu Mehraufwand, vor allem in der Phase der Umsetzung der Naturgefahrenkarten sowie der Festlegung der Gewässerraumlinien. Die personellen Auswirkungen werden auf ein bis zwei zusätzliche Stellen geschätzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Feststellung des Bundes in Kapitel 4.2 des „Berichts der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates“ vom 12. August 2008 hinzuweisen (Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer, 07.492), wonach die personellen Auswirkungen in den hauptbetroffenen Kantonen im Mittelland auf je eine zusätzliche Stelle für die Planung und Umsetzung der Massnahmen für die Revitalisierungen geschätzt werden.

7/22

II. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 1 Geltungsbereich (neu)

Es wird neu der Geltungsbereich des Gesetzes definiert, was vor allem zur Abgrenzung dieses Gesetzes zum Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) wichtig ist.

§ 2 Grundlagen (neu)

Diese Bestimmung regelt gestützt auf die planerischen Vorgaben des Bundes die Erarbeitung der für den Vollzug des Gesetzes notwendigen Grundlagen in allgemeiner Form. Zuständig für die Erarbeitung dieser Grundlagen ist der Kanton. Der Grund liegt im Fachwissen, das bei den kantonalen Fachstellen vorhanden ist. Die Gemeinden wirken mit. Sie haben bei der Grundlagenerarbeitung, bei der Festlegung der Zielvorgaben und der Lösungsansätze ihre Kenntnisse und Informationen sowie ihre Absichten einzubringen.

§ 3 Grundsatz (bisher § 1)

Der Zweck des Wasserbaus wird moderner umschrieben. Des Weiteren wird betont, dass naturnahe Gewässer zu erhalten oder - entsprechend der Verpflichtung von Art. 38a GSchG - wiederherzustellen sind. Ferner wird die Hierarchie der Massnahmen definiert (Unterhalt, raumplanerische Massnahmen, Korrektion).

§ 4 Flüsse (bisher § 2)

Die Einstufung bzw. Unterscheidung Flüsse/Bäche wird grundsätzlich beibehalten. Eine Änderung erfolgt beim Seerhein. Die Insel Langenrain ist in den neuen Landeskarten nicht mehr als solche, sondern als Triboltinger Bol benannt. Des Weiteren erscheint der Verweis auf die Insel als Abgrenzung des Seerheins ungenau, weshalb neu auf die Gemeindegrenze Gottlieben/Ermatingen Bezug genommen wird. Auch betreffend die Goldach erfolgt eine Konkretisierung.

§ 5 Bäche (bisher § 3)

Siehe Erläuterungen zu § 4. Des Weiteren erfolgt an dieser Stelle – in Abgrenzung zum Bach – eine Definition der Entwässerungsanlage.

8/22

§ 6 Bachabgrenzung (bisher § 3 bzw. neu)

Als Resultat des Entscheids des Verwaltungsgerichtes VG.2009.114/E betreffend Bachabgrenzung wird das Verfahren zur Abgrenzung Bach/Entwässerungsanlage konkretisiert. Den Betroffenen muss Gelegenheit geboten werden, sich am Verfahren zu beteiligen. Dies erfolgt, wo der Kreis der Betroffenen begrenzt und bekannt ist, durch persönliche Mitteilung. In den anderen Fällen durch Publikation im Amtsblatt. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Abgrenzung nur dann von Amtes wegen erfolgt, wenn öffentliche Interessen dies gebieten. In den übrigen Fällen erfolgt eine Bachabgrenzung auf Gesuch eines Betroffenen oder der Gemeinde.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinden (neu)

Die Möglichkeit der Gemeinden, über Unterhalt und Korrektur von Bächen Verträge abzuschliessen, wird im Gesetz ausdrücklich geregelt. Das ist darum sinnvoll, weil sich viele Gewässer über mehrere Gemeinden erstrecken und die entsprechenden Korrektions- oder Unterhaltmassnahmen ein koordiniertes Vorgehen erfordern.

§ 8 Interkantonale Zusammenarbeit (neu)

Auch für die interkantonale Zusammenarbeit wird im Gesetz eine Grundlage geschaffen. Da eine solche Zusammenarbeit vor allem auch für Bäche notwendig ist, wird ausdrücklich auch den Gemeinden die Kompetenz zur Schliessung von interkantonalen Übereinkünften zugesprochen. Verträge der Gemeinden mit ausserkantonalen Stellen bedürfen allerdings der Genehmigung des Kantons. Damit werden eine einheitliche Praxis sowie die Wahrung der Interessen des Kantons sichergestellt.

§ 9 Grundsatz (bisher § 5)

Der Unterhalt wird verständlicher umschrieben. Des Weiteren wird die Aufzählung der Massnahmen, welche als Unterhalt gelten, aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis bereinigt.

Hinweis zu Abs. 2 Ziff. 2:

Unter Wuhrwegen sind jene Wege entlang der Gewässer zu verstehen, welche zur Gehölzpflege bzw. zum Unterhalt der Gewässer benötigt werden. Da diesen Wegen in der Praxis weiterhin eine Bedeutung zukommt, wird an diesem Begriff festgehalten.

9/22

Hinweis zu Abs. 2 Ziff. 3:

Unter Schwemmholtz im Sinne dieser Bestimmung ist eine Anschwemmung von Holz zu verstehen, welche mit Bezug auf die Hochwassersicherheit zu kritischen Situationen führen kann. Daraus folgt, dass nicht jegliches Holz entfernt werden soll. Totholz in Gewässern ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll.

Hinweis zu Abs. 2 Ziff. 5:

Zur Ufervegetation gehören Ufergehölze, Wald und andere Bestockungen sowie Schilf etc.

§ 10 Zuständigkeit (bisher § 6)

Die Zuständigkeiten beim Unterhalt der Flüsse und Bächen bleiben gleich wie im heutigen Gesetz. Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme ist weiterhin Sache der Anstösser. Auch die Verpflichtung zur Entfernung von Abfall aus Fliessgewässern verbleibt bei den Gemeinden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass statt des Begriffs „Unrat“ neu der Begriff „Abfall“ verwendet wird. Um Unklarheiten vorzubeugen wird sodann nebst dem Abfall auch das Schwemmholtz ausdrücklich erwähnt, vor allem weil dessen Beseitigung beim Bodensee und Untersee nach Hochwasserereignissen eine besondere Regelung erhält (vgl. § 45 sowie Hinweis zu § 9 Abs. 2 Ziff. 3). Vernachlässigen die Gemeinden ihre Unterhaltungspflichten, richten sich entsprechende Sanktionen inskünftig nach § 51.

Die kantonale Fachstelle hatte des Weiteren bei dieser Bestimmung angeregt, der Unterhalt der eingedolten Bäche solle inskünftig den Grundeigentümern auferlegt werden, da diese durch die Eindolung einen wesentlichen Vorteil erfahren. Nach eingehender Diskussion ist man davon abgekommen, da unklar wäre, wie in solchen Fällen das Verfahren auszugestalten und wie die Beiträge von Dritten zu würdigen wären. Um der besonderen Situation bei Eindolungen gerecht zu werden, wird nun neu allerdings die Verpflichtung der Grundeigentümer oder Anstösser zur Leistung eines namhaften Beitrags an den Unterhalt von Eindolungen in das Gesetz aufgenommen (vgl. § 27 Abs. 2).

§ 11 Unterhaltskonzept (bisher § 6a)

Der heutige § 6a wird im Wesentlichen unverändert übernommen. Als weiterer Inhalt wird unter Abs. 1 Ziff. 5 neu die Bepflanzung erwähnt.

10/22

§ 12 Informations- und Meldepflicht (bisher § 7 bzw. neu)

Das Verfahren beim Unterhalt wird detaillierter geregelt. Es wird eine generelle Meldepflicht sämtlicher Unterhaltsarbeiten eingeführt. Die Unterhaltsmassnahmen dürfen ausgeführt werden, wenn sie dem Unterhaltskonzept gemäss § 11 entsprechen. Bis zum Vorliegen des Unterhaltskonzeptes bedürfen Unterhaltsmassnahmen der vorgängigen Bewilligung des Kantons (vgl. § 54).

Der Verweis auf Bewilligungen nach Waldgesetz bezieht sich in erster Linie auf die Bewilligung nach § 25 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaldG; RB 921.1).

Beitragspflichtige müssen sich gegen die Auferlegung der Kosten zur Wehr setzen können. Dies erfolgt jedoch erst im Rahmen der Schlussabrechnung (vgl. § 30). Vorher ergeht lediglich eine Anzeige, dass die Unterhaltsmassnahmen ausgeführt werden. Diese Anzeige erfolgt praxisgemäss im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den betroffenen Grundeigentümern, wobei die einzelnen Massnahmen gleich vor Ort erläutert werden können. Gegen die Arbeiten an sich besteht kein Rechtsmittel. Die Beitragspflichtigen können sich mit anderen Worten nicht gegen die Unterhaltsmassnahmen wehren, sondern nur, dass sie an diesen Kosten beteiligt werden. So kann namentlich vorgebracht werden, dass keine Kostenbeteiligungspflicht besteht oder dass die Massnahmen und die daraus entstandenen Kosten unverhältnismässig seien.

§ 13 Grundsatz (bisher § 8)

Die Definition der Korrektur wird im Wesentlichen beibehalten, im Einzelnen jedoch etwas moderner gestaltet. Des Weiteren wird im Sinne der Rechtsprechung von DBU und Verwaltungsgericht bzw. im Sinne der Revision des GSchG die Aufzählung um Revitalisierungen im Sinne von Art. 4 lit. m GSchG ergänzt.

Des Weiteren wird die Aufzählung der Massnahmen, welche als Korrektur gelten, um jene Unterhaltsarbeiten, die bis anhin als baulicher Unterhalt bezeichnet wurden, erweitert (Ziff. 5). Der Grund liegt darin, dass diese Unterhaltsarbeiten öffentliche und unter Umständen auch private Interessen tangieren und nicht ohne entsprechendes Verfahren mit öffentlicher Auflage durchgeführt werden können. Das in § 12 Abs. 1 neu geschaffene Meldeverfahren genügt für diese Massnahmen somit nicht. Aus diesem Grunde werden Unterhaltsmassnahmen, die den Rahmen des reinen Unterhaltes sprengen, neu unter die Korrekturmassnahmen subsumiert.

§ 14 Zuständigkeit (bisher § 9)

Die Zuständigkeiten haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Flusskorrekturen obliegen weiterhin dem Kanton und Bachkorrekturen der Gemeinde.

11/22

§ 15 Gemeindeübergreifende Bachkorrekturen (neu)

Wie bereits erwähnt, stehen beim Hochwasserschutz in jüngerer Zeit vermehrt Probleme an, die sich nicht durch lokale Massnahmen lösen lassen. Es ist das ganze Einzugsgebiet eines Gewässers zu betrachten. Für solche Fälle wird neu die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton auch bei gemeindeübergreifenden Bachkorrektionsprojekten von regionaler Bedeutung für die Planung oder Durchführung zuständig sein kann, falls die Gemeinden diesem Vorgehen zustimmen. Die Kostentragung richtet sich in diesen Fällen nach § 24, d.h. erfolgt analog der Kostentragung bei den Bächen. Damit ergeben sich weder für den Kanton noch für die Gemeinden finanzielle Konsequenzen. Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für den Unterhalt der betroffenen Bachabschnitte bei den jeweiligen Gemeinden verbleibt.

§ 16 Projekt (bisher § 10)

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Satz 1. Welche Unterlagen mit dem Projekt im Detail zu erarbeiten sind, wird neu in der Verordnung geregelt.

§ 17 Genehmigung (bisher § 10)

Bachprojekte sind nach Rechtskraft des Projektes und des Kostenteilers durch den Kanton zu genehmigen. Im Rahmen dieser Genehmigung prüft der Kanton, ob das Projekt den Grundlagen von § 2 entspricht. Des Weiteren wird der Kantonsbeitrag festgelegt. Vor der öffentlichen Auflage ist das Bachprojekt dem Kanton zur Vorprüfung einzureichen. Eine positive Vorprüfung durch den Kanton steht allerdings immer unter dem Vorbehalt des Rechtsmittelverfahrens. Es ist mit anderen Worten nicht auszuschliessen, dass ein Bachprojekt trotz positiver Vorprüfung durch den Kanton aufgrund Einwände Betroffener zu überarbeiten ist.

§ 18 Verfahren (bisher § 11)

Das Verfahren ist bis anhin sehr oberflächlich geregelt und wird nun neu detaillierter umschrieben. Es werden allerdings keine eigentlichen Änderungen eingeführt, sondern die gelebte Praxis wird rechtlich verankert. Vor allem wird klar gestellt, dass sowohl gegen das Projekt als auch gegen den Kostenteiler Einsprache erhoben werden kann und dass die Auflage auch den Beitragspflichtigen mitzuteilen ist. Des Weiteren wird nun ausdrücklich geregelt, wie bei Projektänderungen (bspw. in Folge einer Einsprache) zu verfahren ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden Projektänderungen auf jeden Fall dem Kanton mitzuteilen haben. So kann abgeschätzt werden, ob das Projekt immer noch den Grundlagen gemäss § 2 entspricht oder ob – entgegen der

12/22

Auffassung der Gemeinde – die Änderungen eine nochmalige Auflage erfordern. Schliesslich wird festgehalten, dass das Einspracheverfahren kostenlos ist. Die Parteientschädigung richtet sich nach § 80 Abs. 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

§ 19 Baubeginn (neu)

Diese Bestimmung ist neu und ebenfalls aus der Erfahrung mit Hochwasserschutzprojekten entstanden. Es wird generell geregelt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden kann, wenn das Projekt und der Kostenteiler in Rechtskraft erwachsen sind. Bei Bachprojekten ist darüber hinaus die Genehmigung des Kantons erforderlich. Ferner wird die Möglichkeit des vorzeitigen Baubeginns bei Dringlichkeit bzw. ausgewiesenem Schutzdefizit ausdrücklich im Gesetz verankert.

§ 20 Verhältnis zum Baulinien- und Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan dient gemäss § 23 PBG unter anderem der architektonisch guten, auf die bauliche und landschaftliche Umgebung und die besonderen Nutzungsbedürfnisse abgestimmten Bebauung, Verdichtung oder Erneuerung. Im Nichtbaugebiet dient der Gestaltungsplan vornehmlich der Landschaftsgestaltung. Mit Blick auf diesen Zweck drängt es sich auf, dass auch Korrekturen von Fliessgewässern (bspw. die Verlegung eines Baches oder eine Ausdolung) mittels Gestaltungsplan vorgespurt werden können. Zum gleichen Zwecke sollen Baulinien ausgeschieden werden können. Ist die Lage eines Fliessgewässers durch einen Baulinien- oder Gestaltungsplan festgelegt, soll davon aus Gründen der Planungssicherheit im Projekt nur insoweit abgewichen werden können, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.

Da die Aufzählung des möglichen Inhaltes eines Gestaltungsplanes gemäss § 24 Abs. 1 PBG abschliessend ist, muss hierfür die Aufzählung entsprechend ergänzt werden (vgl. Ausführungen unter II. Änderung bisherigen Rechtes).

§§ 21-23 Flüsse, Beiträge der Gemeinden an die Kosten für den Unterhalt und an die Kosten für Korrekturen (bisher § 12)

Der Kanton trägt wie bis anhin die Kosten für den Unterhalt und die Korrektur der Flüsse. Die Gemeinden haben sich an diesen Kosten zu beteiligen. Es findet allerdings eine Vereinfachung statt. Für den Gemeindeanteil wird neu ein fixer Prozentsatz festgelegt. Dieser beträgt beim Unterhalt 25% und entspricht somit dem Beitrag, welcher der Kanton an den Unterhalt der Bäche ausrichtet (vgl. auch Ausführungen zu § 24-26). Bei den Korrekturen beträgt der Anteil 5%. Letztgenannter Anteil entspricht dem Durchschnitt

13/22

der in den letzten Jahren festgelegten Gemeindeanteile. Von finanziellen Konsequenzen aufgrund dieser Änderung ist somit nicht auszugehen.

§§ 24-26 Bäche, Beiträge des Kantons an die Kosten für den Unterhalt und an die Kosten für Korrekturen (bisher § 13-13b)

Die Gemeinden tragen wie bis anhin die Kosten für den Unterhalt und die Korrektur der Bäche. Der Kanton richtet Beiträge aus. Unverändert bleibt der Anteil von 25% beim Unterhalt. Dieser Beitrag wird gesprochen, wenn die Gemeinden ein Unterhaltskonzept erstellt haben und die Massnahmen diesem Konzept entsprechen.

Beiträge an Bachkorrekturen werden geleistet, sofern die Massnahmen den Grundlagen von § 2 entsprechen. Die Beiträge belaufen sich auf mindestens 60% der Kosten. Handelt es sich um Revitalisierungsmassnahmen, bei welchen der Gewässerraum innerhalb des Projektperimeters erhöht wird oder eingedolte Gewässer geöffnet werden, erhöht sich der Beitrag auf bis zu 80%. Diese Zusatzfinanzierung wird mit anderen Worten bei jenen Projekten gewährt, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung hinausgehen und damit weitergehend ökologische Defizite beseitigen.

Um Doppelzahlungen zu verhindern, bestimmt Abs. 3 dieser Bestimmung, dass projektbezogene Beiträge des Bundes in den Beiträgen des Kantons enthalten sind.

§§ 27 und 28 Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt und für Korrekturen (bisher § 14 bzw. neu)

Dritte werden wie bis anhin unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten für Unterhalt und Korrektur beteiligt. Die Kostenbeteiligung Dritter beim Unterhalt präsentiert sich wie folgt: Sind Uferverbauungen im Interesse angrenzender Grundstücke besonders gestaltet worden, können den Grundeigentümern oder Anstössern die zusätzlichen Unterhaltskosten im Verhältnis zum Vorteil überbunden werden. Eine solche Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken. Neu ist sodann die grundsätzliche Verpflichtung des Grundeigentümers oder Anstössers, sich am Unterhalt der eingedolten Bäche mit 40 % zu beteiligen und zwar unabhängig davon, ob sich der Bach im Baugebiet oder Nichtbaugebiet befindet (vgl. in diesem Zusammenhang auch Ausführungen zu § 10).

Bringt eine Korrektur einem Dritten besondere Vorteile, sind diesem die Kosten im Verhältnis zum Vorteil aufzuerlegen. Ein besonderer Vorteil liegt insbesondere vor, wenn Massnahmen im Hinblick auf die konkreten Interessen Dritter in Abweichung vom eigentlich Notwendigen gestaltet wurden.

Auf den Hinweis auf das gesetzliche Grundpfandrecht für Beiträge Dritter wird verzichtet. Stattdessen wird in den Übergangsbestimmungen § 68 des Einführungsgesetzes

14/22

zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1) angepasst (vgl. Ausführungen unter II. Änderung bisherigen Rechtes).

§ 29 Anlagen (bisher § 15 und 27 bzw. neu)

Diese Bestimmung regelt generell die Kostenbeteiligung Dritter, wenn deren Anlagen Unterhalt oder Korrektur erschweren oder verunmöglichen, falls hierfür keine Pflichtstrecken gemäss § 37 ausgeschieden werden wie bspw. bei Leitungen oder ähnlichem. Bei Rohrleitungen gehen unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen diese Kosten allerdings gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; RB 746.1) zu Lasten des Projektes. Umso wichtiger ist es, die Bewilligung solcher Anlagen (soweit überhaupt in der Kompetenz des Kantons) inskünftig mit der Auflage zu verbinden, dass die Kosten der Verlegung zu Lasten der Inhaber der Anlage gehen.

§ 30 Abrechnung (neu)

Es ist der Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung neu ausdrücklich im Gesetz zu regeln.

§§ 31 und 32 Uferunterhalt und Revitalisierungen (bisher §§ 20 und 21 bzw. neu)

In § 31 wird in Anlehnung an die Fliessgewässer auch bei Seen und Weihern der Begriff des Unterhaltes sowie eine Definition desselben eingeführt. Der Uferunterhalt ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer oder Anstösser und zwar bei sämtlichen Seen und Weihern, das heisst auch beim Bodensee und Untersee. Bis anhin oblag die Uferreinigung beim Bodensee und Untersee den Gemeinden. Mit Blick auf die grosse Anzahl an Privatgrundstücken entlang dieser Gewässer lässt sich jedoch eine solche Lösung nicht länger rechtfertigen. Bei Missständen hat die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer oder Anstösser die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Der Uferunterhalt beinhaltet auch das Entfernen von Schwemmholz und Abfall. Eine spezielle Regelung erfährt lediglich die Schwemmholzbeseitigung nach Hochwasserereignissen am Bodensee und Untersee, soweit sie zur Freihaltung der Gewässer für die Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen notwendig ist. Diesfalls liegt die Zuständigkeit beim Kanton (vgl. § 45 sowie Hinweis zu § 9 Abs. 2 Ziff. 3).

Revitalisierungen am Bodensee und Untersee obliegen inskünftig der Gemeinde. Aufgrund der Bedeutung dieser Gewässer sowie des öffentlichen Interesses an der Revitalisierung deren Ufer ist es angezeigt, hier eine Zuständigkeit des Gemeinwesens zu statuieren. Für Revitalisierungen ist ein Verfahren durchzuführen, welches sicherstellt, dass die Interessen Dritter berücksichtigt werden. Das Verfahren entspricht daher je-

15/22

nem bei Korrektionsprojekten an Fliessgewässern. Die Aufwendungen für Revitalisierungen beim Bodensee und Untersee gehen zu Lasten der Gemeinde. Der Kanton beteiligt sich in analoger Anwendung von § 26 Abs. 2 und 3 an den Kosten. Die Kostenbeteiligung Dritter richtet sich nach § 28.

Massnahmen, welche den reinen Unterhalt sprengen, wie namentlich das Erstellen oder Ändern von Uferverbauungen oder der bauliche Unterhalt (Unterhaltsarbeiten, welche mit Eingriffen in die Sohle oder Böschung verbunden sind, die Entfernung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben), werden nicht speziell erwähnt. Dasselbe gilt für Revitalisierungsmassnahmen an den übrigen Seen und Weihern, d.h. nicht am Bodensee und Untersee. Für solche Massnahmen statuiert der Gesetzgeber keine Verpflichtung des Gemeinwesens. Auch die Grundeigentümer oder Anstösser sind zur Vornahme entsprechender Massnahmen nicht verpflichtet. Solche Massnahmen bedürfen jedoch, da sie in der Regel mit einem Eingriff in das Hochwasserprofil bzw. den Gewässerraum verbunden sind, einer Bewilligung des Kantons. Je nach Umfang der Arbeiten richtet sich das Verfahren nach § 36 oder § 15 WNG.

§ 33 Kantonsbeiträge an Private (neu)

Die Anstösser tragen die Kosten für den erforderlichen Uferunterhalt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass viele private Seen und Weiher innerhalb einer Naturschutzzone liegen und die Pflege solcher Objekte bereits gestützt auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG; RB 450.1) abgegolten ist (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat; NHV, RB 450.11).

Werden mit Massnahmen zur Uferkorrektur ökologische Defizite beseitigt und eine massgebliche Aufwertung erreicht, können auf Gesuch hin im Sinne eines Anreizes Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Die Bestimmung ist bewusst als „Kann-Bestimmung“ formuliert, da auch hier zu beachten gilt, dass für Aufwertungen unter Umständen bereits gestützt auf das NHG Beiträge geleistet werden und Doppelzahlungen für ein und dieselbe Leistung vermieden werden sollen (vgl. Abs. 2).

§ 34 Gewässerraumlinien (neu)

Der Gewässerraum ist grundsätzlich für jene Gewässer festzulegen, welche in der Landeskarte 1:25'000 (Stand 2010) eingetragen sind. Es steht den Gemeinden aber frei, den Gewässerraum auch für weitere Gewässer festzulegen. Dies wird mit der Formulierung „mindestens“ sichergestellt.

16/22

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist im Übrigen auf die Ausführungen unter I. Einleitung, B. Die wichtigsten Revisionspunkte im Überblick, Ziff. 2 zu verweisen.

§ 35 Hochwasserprofil (bisher § 22 Abs. 2 bzw. neu)

Es erfolgt an dieser Stelle eine Definition des Hochwasserprofils. Damit kann auf eine Bestimmung, wonach das Hochwasserprofil bei Bedarf festzulegen ist, verzichtet werden.

§ 36 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung (bisher § 23)

Eingriffe im Hochwasserprofil, in wasserbauliche Anlagen, in die Ufervegetation und neu auch im Gewässerraum, sofern Gewässerraumlinien festgelegt sind, bedürfen der Bewilligung des Kantons. Davon ausgenommen sind Unterhaltsmassnahmen im Sinne von §§ 9-12.

Die Behebung des rechtswidrigen Zustandes bei Eingriffen, die ohne Bewilligung ausgeführt werden, ist aus systematischen Überlegungen neu unter dem Titel „Verwaltungszwang und Strafen“ geregelt (§ 51).

§ 37 Pflichtstrecken (bisher § 24)

Diese Bestimmung entspricht mehrheitlich dem bisherigen § 24. Gestrichen wird allerdings Satz 2 von Abs. 1, wonach für Brücken, Stege und Fähren zusätzlich die Öffnung für den öffentlichen Verkehr verlangt werden kann. Brücken, Stege, und Fähren bedürfen grundsätzlich einer Konzession bzw. Bewilligung nach Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8), so dass mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes der entsprechende Vorbehalt im Zusammenhang mit Pflichtstrecken bei wasserbaulichen Bewilligungen überflüssig geworden ist.

Mit der Änderung von Abs. 2 wird festgehalten, dass bei bestehenden Anlagen eine Pflichtstrecke angepasst oder festgesetzt werden kann. Eine Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

§ 38 Grundsatz (neu)

Es wird der Grundsatz statuiert, wonach die notwendigen planerischen oder baulichen Massnahmen zu ergreifen sind, wo es der Schutz von Menschen, Tiere oder erheblichen Sachwerten vor gravitativen Naturgefahren wie Hochwasser, Murgänge, Rutschungen, Steinschlag und Felssturz erfordert.

17/22

§ 39 Naturgefahrenhinweiskarte und Naturgefahrenkarte (neu)

Zur Beurteilung der gravitativen Naturgefahren hat der Kanton gestützt auf § 2 die entsprechenden Grundlagen zu erstellen. Dazu gehören namentlich die Naturgefahrenhinweiskarte sowie die Naturgefahrenkarte. Diese sind behördenverbindlich. Des Weiteren werden die Gemeinden verpflichtet, diese Grundlagen in der Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Die weitere Umsetzung ist im PBG geregelt. Detaillierter wird das Verfahren für die Erarbeitung der Naturgefahrenhinweiskarte und Naturgefahrenkarte an dieser Stelle nicht umschrieben. Dies wird in der Verordnung ausgeführt. Es ist vorgesehen, die Erstellung und Nachführung der Naturgefahrenkarten und der Naturgefahrenhinweiskarte auf Departementsstufe (Departement für Bau und Umwelt) anzusiedeln, wobei die Erstellung und Nachführung durch das Amt für Umwelt instruiert und das endgültige Produkt mittels Departementsentscheid zur Aushändigung an die Gemeinden bzw. Aufschaltung ins Internet (GIS) freigegeben wird. Die Gemeinden wirken bei der Erstellung der Naturgefahrenkarten mit. Sie werden zu den historischen Ereignissen auf dem Gemeindegebiet befragt und erhalten die Kartenentwürfe zur Vernehmlassung. Eine öffentliche Auflage oder eine Bekanntmachung findet aufgrund der (Rechts-)Natur der Gefahrenkarten (technisches, wissenschaftliches Instrument mit behördenverbindlicher Wirkung) nicht statt.

§ 40 Hochwasser (neu)

Das Hochwasser stellt die bedeutendste Naturgefahr im Kanton Thurgau dar. Entsprechend ist dieser Thematik im Kanton Thurgau schon seit über hundert Jahren ein separates Gesetz gewidmet. Auch im revidierten Wasserbaugesetz wird diese Problematik unter §§ 3 ff. ausführlich behandelt. Demzufolge kann im Zusammenhang mit dem Hochwasser unter dem Titel Naturgefahren auf die entsprechenden Bestimmungen verwiesen werden.

Neu wird bei dieser Bestimmung die Überwachung der Gewässer im Falle von Hochwasser oder Überschwemmungen klarer geregelt. Zuständig für die Überwachung der Flüsse ist der Kanton. Die Zuständigkeit zur Überwachung der Bäche sowie von Bodensee und Untersee obliegt den Gemeinden.

Die Zuständigkeit zur Ergreifung der erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen bei Flüssen und Bächen, das Verfahren sowie die Finanzierung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Seen und Weiher werden an dieser Stelle bewusst nicht erwähnt, da dort keine aktiven Hochwasserschutzmassnahmen durch das Gemeinwesen zu ergreifen sind.

18/22

§ 41 Übrige gravitative Naturgefahren (neu)

Neu zu regeln ist das Vorgehen bei den übrigen gravitativen Naturgefahren wie Murgänge, Rutschungen, Steinschlag und Felssturz. Bis anhin war oftmals unklar, welches Gemeinwesen für die Ergreifung von entsprechenden Massnahmen zuständig ist. Diese Unklarheit soll nun beseitigt werden und die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Gefahren den Gemeinden zukommen. Der Grund liegt in der Nähe der Gemeinden zu den Gefahrengebieten und damit verbunden auch deren Kenntnis über vergangene oder aktuelle Ereignisse bzw. über das Auftreten oder die Entwicklung einer Gefährdung.

Die entsprechenden Massnahmen sollen im Rahmen eines Verfahrens analog § 16 ff. (Korrektionsprojekte bei Fliessgewässern) beurteilt werden. Auf diese Weise wird das rechtliche Gehör der Grundeigentümer und allenfalls weiterer Betroffener sichergestellt und die öffentlichen Interessen werden berücksichtigt. Der Kanton beteiligt sich im Umfang von 60% an den Kosten, soweit diese zweckmässig sind, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen und mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind. Auch Dritten kann ein Teil der Kosten überbunden werden, wenn ihnen ein besonderer Vorteil entsteht. Des Weiteren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Erosionen oder Rutschungen auch auf das Verhalten von Dritten (Grundeigentümer, Werkeigentümer, Bauherren etc.) zurückgeführt werden können. Ist dies der Fall, sollen auch diese in angemessener Weise an den Kosten beteiligt werden können.

Des Weiteren sind an dieser Stelle Ausführungen anzubringen zur Frage der Abgrenzung zwischen Massnahmen der Behörden zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren und privaten Objektschutzmassnahmen. Grundsätzlich gilt, dass Massnahmen der Behörden zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig sein müssen. Andernfalls müssen die Eigentümer von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen gestützt auf § 21 PBV treffen.

§ 42 Organisation (bisher § 18)

Die Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und die Zuständigkeit richten sich nach dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) sowie nach der dazugehörigen Verordnung (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen; RB 530.11). Als ausserordentliche Lagen gelten Situationen, in denen die Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden können und die eine rasche Konzentration der Mittel und die Straffung der Verfahren notwendig machen (§ 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen). Die „ordentliche“ Überwachung der Gewässer und Naturgefahrengebiete, die Bewältigung von „ordentlichen“ Ereignissen sowie die Prävention richten sich dagegen nach WBG.

19/22

§ 43 Finanzierung (bisher § 19)

Diese Bestimmung regelt neu, welches Gemeinwesen für die Kosten der erwähnten Notarbeiten aufzukommen hat. Die Kostenverteilung entspricht den unter § 42 definierten Zuständigkeiten.

§ 44 ausserordentliche Beiträge (bisher § 19a bzw. neu)

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19a bzw. wird um die übrigen gravitativen Naturgefahren ergänzt.

§ 45 Schwemmholz (neu)

Die Schwemmholzproblematik nach Hochwasserereignissen ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre speziell zu regeln. Die Schwemmholzbeseitigung nach Hochwasserereignissen wird am Bodensee und Untersee inskünftig durch den Kanton besorgt, soweit dies für die Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen notwendig ist. Die Gemeinden haben sich allerdings an diesen Kosten im Umfang von 25% zu beteiligen.

Im Übrigen zählt das Entfernen von Schwemmholz zum Uferunterhalt und obliegt den Grundeigentümern oder Anstössern. Hier ist allerdings wiederum darauf hinzuweisen, dass nicht jegliches Holz entfernt werden soll. Totholz in Gewässern ist aus ökologischer Sicht wertvoll (vgl. Hinweis zu § 9 Abs. 2 Ziff. 3).

§ 46 Zutritts- und Benutzungsrecht (bisher § 16)

Den zuständigen Behörden steht ein jederzeitiges Zutritts- und vorübergehendes Benutzungsrecht zu, soweit dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist. Dies beinhaltet den Zutritt für Kontrollen aber auch für weitere Massnahmen wie Unterhalt oder Korrektur. Schäden sind zu vergüten, entweder durch Realersatz oder in Form einer finanziellen Entschädigung.

Des Weiteren wird die Ergänzung angebracht, dass der für den Vollzug dieses Gesetzes notwendige Zugang nicht durch Einfriedungen erschwert oder verunmöglicht werden darf. Mobile Einfriedungen bzw. solche, welche mit einem Tor versehen sind, sind somit grundsätzlich nicht von diesem Verbot erfasst. Ferner beschränkt sich dieses Verbot auf jene Gewässer, bei welchen der Kanton oder die Gemeinden für den Unterhalt oder die Korrektur zuständig sind. Andere Gewässer, namentlich Seen und Weiler, welche durch die Grundeigentümer zu unterhalten sind, dürfen – vor allem auch mit Blick auf Sicherheits- und Haftungsfragen – vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in anderen Gesetzen eingezäunt werden.

20/22

§ 47 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen (bisher § 16)

Nebst dem Zutritts- und Benutzungsrecht ist auch eine Duldungspflicht für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen zu statuieren, bei welchen die Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse im Interesse der Allgemeinheit zwar beschränkt werden, ohne dass dabei allerdings ein Eigentumsübergang stattfindet. Ist die daraus folgende Beschränkung der aus dem Eigentum fliessenden Rechte derart intensiv, dass sie einer Enteignung gleichkommt, so ist der Entschädigungsanspruch im Enteignungsverfahren geltend zu machen. Andernfalls ist der Eingriff entschädigungslos.

§ 48 Landerwerb (neu)

Sobald Land nicht bloss vorübergehend, sondern dauernd beansprucht wird, und die entsprechenden Rechte ganz oder teilweise entzogen und auf das Gemeinwesen übertragen werden sollen, hat dies entweder auf dem Weg des freihändigen Erwerbs, durch Landumlegung oder nötigenfalls durch Enteignung zu erfolgen.

Die Zuständigkeit für die Einleitung des Enteignungsverfahrens wird in der Verordnung geregelt.

§ 49 Materialentnahmen (bisher § 16 Abs. 3)

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem altem § 16 Abs. 3 und ist einzig aus systematischen Gründen neu als separate Bestimmung ausgestaltet.

§ 50 Grenzen an Bodensee, Untersee und Rhein (bisher § 28)

Diese Bestimmung entspricht in unveränderter Form dem bisherigen § 28.

§ 51 Säumnis der Gemeinden (bisher §§ 6 Abs. 4 sowie 9 Abs. 2 bzw. neu)

Die Säumnis der Gemeinden, d.h. die Vernachlässigung von Pflichten sowie die Reaktion des Kantons als Aufsichtsbehörde werden aus systematischen Überlegungen unter dem neuen Titel „Verwaltungszwang und Strafen“ in allgemeiner Form behandelt.

§ 52 Behebung des rechtswidrigen Zustandes (bisher § 23 Abs. 2)

Auch die Behebung des rechtswidrigen Zustandes im Zusammenhang mit Eingriffen im Hochwasserprofil, in wasserbaulichen Anlagen oder die Ufervegetation bzw. neu auch

21/22

im Gewässerraum wird aus systematischen Überlegungen unter dem neu geschaffenen Titel „Verwaltungszwang und Strafen“ geregelt. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die Behebung rechtswidriger Zustände klarer und ausführlicher geregelt werden muss.

§ 53 Strafen (bisher § 29)

Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass sich nicht nur der Grundeigentümer, sondern auch weitere Verantwortliche bei einer Widerhandlung gegen § 36 Abs. 1 strafbar machen.

§ 54 Unterhaltskonzept

In dieser Übergangsbestimmung wird festgehalten, dass die Gemeinden die Unterhaltskonzepte nach § 11 bis zum 31. Dezember 2018 zu erstellen haben. Das Unterhaltskonzept dient als Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von Unterhaltsmassnahmen (vgl. § 12 Abs. 1). Unterhaltsmassnahmen sind dem Kanton zu melden. Bis zum Vorliegen des Unterhaltskonzeptes bedürfen Unterhaltsmassnahmen der vorgängigen Bewilligung des Kantons.

§ 55 Gewässerraumlinien

In dieser Übergangsbestimmung wird festgehalten, dass die Gemeinden die Gewässerraumlinien bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen haben. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gilt grundsätzlich die Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011 (vgl. in diesem Zusammenhang auch der Bericht „Die Umsetzung der Vorschriften über den Gewässerraum im Kanton Thurgau“ - Entwurf I vom 15. November 2013).

§ 56 Naturgefahrenkarten

Mit dieser Übergangsbestimmung werden die Gemeinden verpflichtet, die Naturgefahrenkarten bis zum 31. Dezember 2018 in die Nutzungsplanung zu überführen.

22/22

II. Änderung bisherigen Rechtes

Im Zuge der Revision des Wasserbaugesetzes müssen Bestimmungen anderer Gesetze angepasst werden.

1. EG ZBG

Zur Änderung von § 68 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210) ist auf die Erläuterungen zu §§ 27 und 28 zu verweisen.

2. PBG

Das PBG muss zum einen als Folge der Umsetzung der Vorschriften über den Gewässerraum angepasst werden. Neu zu formulieren ist insbesondere § 76 PBG. Die Gewässerraumlinien ersetzen den heutigen Gewässerabstand. Der Gewässerabstand, so wie er heute bekannt ist, gilt nur noch in jenen Fällen, wo kein Gewässerraum festgelegt werden muss, bspw. wenn sich das Gewässer im Wald befindet. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Gewässerraumlinien zu vermeiden, wird die Möglichkeit der Gemeinden, aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen andere Abstände vorzusehen (§ 76 Abs. 2 PBG), gestrichen. Dies wiederum führt zu einer Anpassung von § 25 Abs. 2 Ziff. 6 PBG. Abweichungen vom Gewässerabstand nach PBG bleiben jedoch weiterhin im Rahmen von § 93 PBG möglich (vgl. in diesem Zusammenhang auch Bericht „Die Umsetzung der Vorschriften über den Gewässerraum im Kanton Thurgau“ vom 22. Oktober 2013).

Korrekturen von Fließgewässern (bspw. die Verlegung eines Baches oder eine Ausdolung) sollen mittels Gestaltungsplan vorgespurt werden können (vgl. § 19). Da die Aufzählung des möglichen Inhaltes eines Gestaltungsplanes gemäss § 24 Abs. 1 PBG abschliessend ist, muss jedoch hierfür die Aufzählung entsprechend ergänzt bzw. aus systematischen Überlegungen geändert werden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

III. Aufhebung bisherigen Rechtes

Das bisherige Wasserbaugesetz wird aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Das revidierte Wasserbaugesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.